

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Immenstadt i. Allgäu

Die Änderungen und Ergänzungen der Änderungssatzung vom 21.07.2022 finden Anwendung.

Die Stadt Immenstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgende

S A T Z U N G:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die sich im Stadtbereich Immenstadt i. Allgäu befindenden Grünanlagen, die von der Stadt unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu. Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, die Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht:

1. die Grünflächen im Bereich stadt-eigener Wohnanlagen und Kleingärten,
2. Straßen- und Uferböschungen und
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes.

§ 2

Recht und Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Das Betreten von Grünflächen, wenn dies durch entsprechende Tafeln kenntlich gemacht ist, und von gärtnerisch angelegten Flächen,
2. das sportliche und sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
4. das Nächtigen,
5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren. Dies gilt nicht für das Fahren mit Kleinkinderrädern und nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind,
6. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
7. das Mitnehmen oder Freilaufenlassen von Hunden, Katzen und sonstigen Haustieren auf Kinderspielflächen, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und gärtnerisch angelegten Flächen.
8. Die Bereiche, wo das Mitführen von Hunden, Katzen und sonstigen Haustieren untersagt ist, sind oder werden gekennzeichnet. Auf den Durchgangswegen in diesen Bereichen müssen die Hunde an der kurzen Leine geführt werden.

§ 3a Auwaldsee

Der Auwald und der Bereich rund um den Auwaldsee ist ein besonders schützenswerter Lebensraum für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, Rehe und kleinere Säugetiere, wie Igel, Mäuse, Fuchs, Dachs, Marder usw. Viele dieser Arten können sich einigermaßen an die dort regelmäßig auftretenden Störungen anpassen, solange die Besucher auf den Wegen bleiben. Die nicht frequentierten Bereiche sind dann geschützte Rückzugsräume. Wenn nicht gewohnte nächtliche Störungen auftreten, die mit Lärm und anderen Emissionen verbunden sind, passen sich die Tiere durch Ausweichen oder Aufgabe der Brut oder Abwanderung an.

Daher gilt in dem ausgewiesenen Bereich laut Anlage 1 dieser Satzung:

1. ein Alkoholverbot ab 18:00 Uhr,
2. eine generelle Leinenpflicht für Hunde,
3. die jeweiligen Beschilderungen sind zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Benutzung der Spielgeräte

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern unter 14 Jahren gestattet. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder verunreinigen lässt, beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Immenstadt i. Allgäu und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass Grünanlagen ganz oder teilweise als öffentliche Einrichtungen aufrechterhalten bleiben.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Grünanlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Immenstadt i. Allgäu haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen den Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Grünanlagen beschädigt, verunreinigt bzw. verunreinigen lässt oder verändert,
2. gegen die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Verbote verstößt,
3. gegen die in § 3a Nrn. 1-3 genannten Verbote bzw. Pflichten verstößt,
4. gegen die Bestimmungen in § 4 verstößt,
5. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt und
6. entgegen § 9 den Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Immenstadt i. Allgäu beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Laufende Verträge

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung insoweit keine Anwendung, als Vertragsrecht entgegensteht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 21.07.2022 tritt eine Woche nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft. Die Satzung vom 20.03.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Immenstadt, den 21. Juli 2022
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez.

Sentner
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der ursprünglichen Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 13 vom 30.03.1991.

Amtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 21.07.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 30 vom 26.07.2022.